

**Antrag
des Landes Hessen**

Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechts

Punkt 26 der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 22. Juni 2001 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einberufen wird, den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages aufzuheben.

Begründung:

Die Förderung des Sozialen Wohnungsbaus durch den Bund ist mittlerweile zu einer wohnungspolitischen Restgröße zusammengeschmolzen. Die Länder leisten den weit überwiegenden Teil der Förderung aus eigener Kraft. Die Beteiligung des Bundes liegt lediglich auf dem Niveau des Mindestvolumens. Der bürokratische Aufwand, der für die Verwendung dieser Fördergelder und der Komplementärmittel der Länder aufgewandt wird, steht im krassen Missverhältnis zur Höhe der Gesamtsumme. Vor diesem Hintergrund ist eine Reform zum Erhalt des bestehenden Regelwerks überflüssig.

Der Bundesgesetzgeber sollte stattdessen die Gelegenheit nutzen, um auf Bundesebene im Sinne des Bürgergeld-Gedankens ein Gesetz und eine Transferstelle abzuschaffen und die dafür aufgewandten Fördermittel zu Gunsten einer Leistungsnovelle des Wohngelds einzusetzen.

Damit würde die direkte, einkommensbezogene Unterstützung (Subjektförderung) deutlich gestärkt. Die klassische Förderung des Sozialen Wohnungsbaus durch den Bund (Objektförderung) würde abgeschafft, der Soziale Wohnungsbau zukünftig ausschließlich durch die Länder betrieben.

Mit einem solchen mutigen Reformschritt wären die Kompetenzen und die Zuständigkeiten der Länder in der Frage der Förderung des Sozialen Wohnungsbaus endlich eindeutig geregelt. Das jährliche Gerangel zwischen Bund und Ländern um Förderprogramme und Dotationsauflagen wäre beendet. Die Rolle der Länder wäre deutlich gestärkt.

Mit der Umlenkung der für den Sozialen Wohnungsbau vorgesehenen Fördermittel des Bundes und der Komplementärmittel der Länder in das Wohngeld würde die Fördereffizienz verbessert und das Leistungsvermögen der Mieter wie auch der Eigentümer (über den Lastenzuschuss) gestärkt. Das umzulenkende Fördervolumen sollte außerdem verwandt werden, um die mit der jüngsten beschlossenen Wohngelderhöhung verbundenen Leistungskürzungen bei der Eigenheimförderung wieder rückgängig zu machen.

Ausgeliefert am 11. JULI 2001